

enge an 2 gehalten hatte. Träfe diese Erklärung zu, dann gehörten die Lesarten allesamt in den Text! Sie gehen nur in ihrer Art und dichten Folge über das Mass dessen, was wir sonst auf Grund recht ausgiebiger Vergleichung als Textunterschiede von 1 und 2 kennen, recht beträchtlich hinaus. Dafür scheint nun zwar eine Erklärung zur Hand: Wir besitzen nr. 88, das ursprünglich als Errichtungsbulle für das Erzbistum Köln ausgefertigt war, nur in verunechteter, für Mainz zurecht gemachter Gestalt¹. Könnten nicht mit diesem Eingriff auch die oben verzeichneten Aenderungen des Textes in Zusammenhang stehen? Dem ist entgegenzuhalten, dass wir nr. 88 nur in verunechteter Gestalt kennen, dass auch der erhaltene Anfang des Textes in 1 bereits die Verunechtung aufweist und dass daher ein auf solchen Anlass zurückgehender Zwiespalt der Texte nicht innerhalb unserer Hss. gesucht werden könnte, sondern vor der frühesten von ihnen liegen müsste.

Ein anderer Erklärungsversuch, dass die enge Verwandtschaft der Texte Hinkmars und Otlohs auf die gemeinsame Benutzung einer von 1 und 2 ganz verschiedenen Hs. zurückgehe, ist kurz abzutun. Die Benutzung einer solchen Hs. müsste bei Otloh, dessen Texte sich bis auf diesen Ausnahmefall restlos aus 2 und 1 erklären, ganz andere Spuren hinterlassen haben.

Aber die Lesarten sind überhaupt nicht alt, geschweige denn besser; gerade die wichtigeren unter ihnen stellen sich vielmehr als Glättungs- und Deutungsversuche eines kritischen Benutzers dar. Die erste bedeutendere unter ihnen 'obtinere voluisti, ut . . . confirmare debeamus' statt 'obtinere . . . confirmare debemus' versucht das kräftige Anakoluth zu beseitigen, das seine Entstehung nicht etwa der Schuld der handschriftlichen Ueberlieferung, sondern einer Eigentümlichkeit des Kardinaldiakons Gemmulus verdankt, den wir mit aller Wahrscheinlichkeit als den Diktator der Urkunde in ihrer echten Ausfertigung für Köln anzusprechen haben²; und auch auf seine andere kräftigere Aenderung 'per . . . confirmationis paginam . . . haec conservari mandamus' statt 'confirmationis paginam . . . conservandam esse mandamus' tat sich der Besserer wohl etwas zugute. Wir werden kaum fehl gehen, Hinkmar von Reims selbst als den Urheber dieser Lesarten in Anspruch

1) Vgl. Studien I. S. 785 — 788. 2) Vgl. Studien I. S. 746 — 751.